



8050/AB
vom 22.04.2016 zu 8288/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0048-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8288/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Medienberichterstattung über Gefängnisrazzien“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Im Sinne der Transparenz, die der Strafvollzug nach außen haben muss und die auch die Medien zurecht fordern, wurde diesen die Möglichkeit gegeben, an der Aktion teilzunehmen. Dadurch konnten sie sich vor Ort selbst ein Bild machen. Mit dabei waren Journalisten der beiden Tageszeitungen Kurier und Kronen Zeitung: jeweils zwei Medienvertreter der Kronen Zeitung waren in der Justizanstalt Stein, Graz-Karlau und Suben. Zudem waren zwei Medienvertreter der Tageszeitung Kurier in der Justizanstalt Stein anwesend.

Zu 10:

Die Medienvertreter wurden über das Verhalten sowie über den Schutz der Privatsphäre von Insassen und Justizbediensteten genau instruiert. Die Erstellung von Aufnahmen in den Justizanstalten war nur auf Anfrage der Medienvertreter und nach vorangehender Überprüfung des zu fotografierenden Bereichs durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sowie bei dessen Anwesenheit gestattet.

Zu 11 bis 13:

Die Medienvertreter wurden erst nach der Verbringung der Insassen in andere Räume zur Durchsuchung von einzelnen Räumen und unter Begleitung von Mitarbeitern der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in zu durchsuchende Bereiche der jeweiligen Justizanstalt geführt. Die Identität von Insassen

wurde zu keinem Zeitpunkt preisgegeben.

Zu 14 bis 16:

Bildaufnahmen waren nur im Beisein von Vertretern der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gestattet. Im Sinne des Schutzes der Privatsphäre waren Aufnahmen von Hafträumen nur soweit gestattet, als sich durch die Aufnahmen kein Bezug zu einer bestimmten inhaftierten Person ableiten ließ. Im Konkreten bedeutet dies, dass beispielweise Aufnahmen von Hafträumen, in denen Bilder von Familienangehörigen oder Gegenständen, die die Identifizierung einer Person durch die Öffentlichkeit ermöglicht hätten, nicht zulässig waren. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde jeweils nach einer konkreten Anfrage durch die Medienvertreter zur Erstellung einer Abbildung von einem Bediensteten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen überprüft.

Zu 17 bis 18:

Unter den angeführten strengen Voraussetzungen, die an die Anfertigung von Lichtbildern geknüpft waren, sowie der Anwesenheit von Mitarbeitern der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen während der Erstellung der Aufnahmen war die Einholung des Einverständnisses nicht erforderlich.

Zu 19 bis 21:

Es darf auf die Antwort zu den Fragen 14 bis 16 verwiesen werden.

Zu 22 bis 23:

Ja. Die Identität von Insassen wurde zu keinem Zeitpunkt der Durchsuchung den anwesenden Medienvertretern preisgegeben oder gar bloßgestellt. Medienvertretern wurde Zutritt nur in jene Bereiche der jeweiligen Justizanstalten gestattet, in welchen sich keine Insassen aufhielten.

Zu 24:

Das Ziel dieser Maßnahme war es, die Durchführung einer Schwerpunktaktion auf Anfrage der Medienvertreter für die Öffentlichkeit in einer angemessenen Form transparent zu gestalten, um zu zeigen, dass im Strafvollzug auch bei Aufgabenstellungen, die den gewöhnlichen Dienstbetrieb bei Weitem übersteigen, gesetztes- und menschenrechtskonform vorgegangen wird.

Zu 25 bis 27:

Wie bereits in der Fragestunde im Rahmen der 851. Sitzung des Bundesrats vom 10. März 2016 ausgeführt, hat der Österreichische Strafvollzug nichts zu verbergen. Der Strafvollzug ist gewillt, transparent zu handeln und sich etwaiger Kritik zu stellen. Dementsprechend ist es geboten, dass der Öffentlichkeit auch in Zukunft, ebenfalls und selbstverständlich unter gesetzeskonformer Schonung der Identität sowie der Persönlichkeitsrechte von männlichen und weiblichen Insassen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, (unter anderem) über Medienvertreter Einblick in den Strafvollzug gewährt werden wird.

Selbstverständlich wird nicht verkannt, dass es grundsätzlich immer einen Interessensgegensatz zwischen Grundrechten von Einzelpersonen und dem Recht der Öffentlichkeit auf Information geben kann, und man daher in diesem Bereich besonders sensibel und vorsichtig sein muss. Wenn aber, wie in den vorliegenden Fällen, die Grundrechte betroffener Einzelpersonen verlässlich berücksichtigt und gewahrt werden, dann schlägt das Recht der Öffentlichkeit auf Information und Kontrolle durch.

Wien, 22. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

